



---

# FAQ zur Datenerhebung zur Weiterentwicklung der Qualitätsregulierung

---

2. April 2026

## Festlegung der Datenerhebung zur Weiterentwicklung der Qualitätsregulierung hinsichtlich der Netzleistungsfähigkeit im Strombereich [GBK-26-02-1#1]

### Inhaltsverzeichnis

<b>1. DATENÜBERMITTLUNGSPLATTFORM MONEDA.....</b>	<b>3</b>
1.1 Welches Dokumentenformat kann MonEDa empfangen?.....	3
1.2 Kann aufgrund der Frage 38 aus der FAQ-Liste MonEDa auch eine .docx- oder .pdf-Datei übermittelt werden? .....	3
1.3 Wie kann überprüft werden, ob die Übermittlung erfolgreich war?.....	4
1.4 Wo kann der Status der Übertragung eingesehen werden? Wie lässt sich die Ursache für einen Übermittlungsfehler ermitteln?.....	4
1.5 Wie sollte vorgegangen werden, wenn eine Fehlermeldung erscheint? .....	5
<b>2. STRUKTURGRÖßEN.....</b>	<b>5</b>
2.1 Ist die vertikale Netzlast die seitens des vorgelagerten Netzbetreibers gemessene beziehungsweise abgerechnete Jahreshöchst?.....	5
2.2 Ist für den Datenpunkt „Maximaler Betrag der vertikalen Netzlast“ eine Zusammenfassung der Umspannebenen mit der jeweils darunterliegenden Spannungsebene vorzunehmen? .....	6
2.3 Wie sollen die „Einschleifungen“ von Hausanschlüssen in der Niederspannung in Netzkabeln differenziert werden? .....	6
2.4 Sollen bei der Zählung der Einspeisepunkte nur solche einbezogen werden, die ausschließlich der Einspeisung elektrischer Energie dienen oder sind auch solche zu berücksichtigen, die gleichzeitig auch der Entnahme von elektrischer Energie dienen?.....	6
2.5 Wie gewährleistet die Bundesnetzagentur bei der Weiterentwicklung der Qualitätsregulierung die Berücksichtigung objektiver struktureller Unterschiede der Netzbetreiber, wenn keine weitere Erhebung von Strukturparametern, etwa der Fläche, vorgenommen wird (§ 21a Absatz 3 Satz 3 Nummer 5 EnWG)?.....	7

<b>3. INSTALLIERTE LEISTUNG UND EINSPEISUNG NACH TECHNOLOGIE, JAHRESARBEIT .....</b>	<b>7</b>
3.1 Ist bei Abschnitt 3 des Erhebungsbogens die gesamte installierte Leistung nach Technologie bis einschließlich zum Jahr 2025 im Netz gemeint oder nur die installierte Leistung pro Technologie, die im Jahr 2025 hinzugekommen ist? .....	7
3.2 Wie soll die Jahresarbeit differenziert nach Verbrauchstechnologien übermittelt werden, wenn diese nicht vorliegt?.....	7
3.3 Auf welche Leistung ist für die installierte Leistung von Speichern abzustellen? .....	8
3.4 Was ist eine Netzanschlusszusage?.....	8
3.5 Wie läuft der Teilprozess 1, also von einem qualifizierten Anschlussbegehren bis zur Netzanschlusszusage ab. Müssen hierzu Unterlagen eingereicht werden? .....	8
3.6 Ab wann ist ein Netzanschlussbegehren als „qualifiziert“ zu werten?.....	9
3.7 Wie werden kundenseitige Verzögerungen bei Inbetriebnahme des Netzanschlusses berücksichtigt und welche Auswirkung haben diese für Energiewendekompetenz des Netzbetreibers? .....	10
3.8 Bezieht sich die „Summenleistung aller vollständigen bzw. qualifizierten Anschlussbegehren von EE-Erzeugungsanlagen aus Solarenergie“ (Datenpunkt 4.2.1 des Erhebungsbogens) auf die Summe der jeweiligen Hausanschlüsse, hinter denen sich die PV-Anlage befindet, oder auf die Leistung der PV-Anlage selbst? .....	10
3.9 Sollen bei der Ermittlung der Medianwerte der Dauern der Teilprozesse 1 und 2 ausschließlich die Anträge berücksichtigt werden, die im Jahr 2025 abgeschlossen wurden?.....	11
3.10 Wie können Umsetzungsquoten größer als 1 auftreten, wenn sowohl bei den Angaben zu den Anschlussbegehren als auch bei den Dauern der fertiggestellten Netzanschlüsse nur die Werte für das Jahr 2025 angegeben werden müssen? .....	11
3.11 Wie ist der Median zu bilden (Datenpunkte 4.3.1, 4.3.2, 5.3.1, 5.3.2)? .....	12
<b>4. NETZANSCHLUSSBEGEHREN VON VERBRAUCHSEINRICHTUNGEN UND SPEICHERN .....</b>	<b>13</b>
4.1 Was umfasst der Begriff „Speicher“? Sind nur netzgekoppelte Speicher gemeint oder auch Kundenanlagen?.....	13
<b>5. SMART GRIDS.....</b>	<b>14</b>
5.1 Wie ist die Beobachtbarkeit (Datenpunkt 6.1 im Erhebungsbogen) zu bestimmen? .....	14
5.2 Liegt in der Höchst- bzw. Hochspannung (HöS/HS) kein Verbraucher vor und wird entsprechend ein beobachtbarer Anteil von 0 Prozent angegeben, verschlechtert sich dann der Score, obwohl tatsächlich keine Verbraucher vorhanden sind?.....	14
5.3 Zur Frage 6.5: Was ist konkret mit „im Strang“ und „in der Niederspannungsverteilung“ gemeint? .	14
<b>6. KUNDENMANAGEMENT.....</b>	<b>14</b>
6.1 Weshalb wird 9.6 nicht mehr spannungsebenenbezogen abgefragt? Nach momentanem Stand kann so kein Kundenmanagementscore gemäß Methodenfestlegungsentwurf ermittelt werden.....	14

<b>7. ERHEBUNGSBOGEN .....</b>	<b>15</b>
<b>7.1 Wie soll mit Nullmeldungen umgegangen werden, z. B. bei Elektrolyseuren, wenn im Netz keine entsprechenden Anlagen vorhanden sind? .....</b>	<b>15</b>
<b>7.2 Wie kann die Behörde eine belastbare Auswertung von Schätzungen (Anzahl, Gründe, Vorgehen) vornehmen, wenn diese ausschließlich in Form von Freitext-Kommentaren dokumentiert sind? .....</b>	<b>15</b>

## 1. Datenübermittlungsplattform MonEDa

### 1.1 Welches Dokumentenformat kann MonEDa empfangen?

Für die Datenübertragung sind ausschließlich die auf der Webseite veröffentlichten Erhebungsbögen im .xlsx-Format, die korrekt verschlüsselt wurden, geeignet. Dateien in anderen Formaten (zip, pdf, docx) können zwar grundsätzlich durch MonEDa entgegengenommen, aber nicht automatisch ausgelesen werden und landen daher im Fehlerordner.

Folgende Formate und Übermittlungswege sind im Prozess vorgesehen:

Datei	Übermittlung
Erhebungsbogen im .xlsx-Format, verschlüsselt	MonEDa
Auffälligkeitslisten mit Rückmeldungen und weitere Nachweise	Per E-Mail an <a href="mailto:Energiewendekompetenz@BNetzA.DE">Energiewendekompetenz@BNetzA.DE</a> mit dem Betreff beginnend mit Ihrer Betriebsnummer: „100xxxxx“
Fragen zu Fehlermeldungen, Stammdaten, persönlichen Zugangsdaten zu MonEDa	<ul style="list-style-type: none"> <li>Per E-Mail an <a href="mailto:monitoring.energie@BNetzA.de">monitoring.energie@BNetzA.de</a> mit dem Betreff: „Rückfrage Monitoring 2026“;</li> <li>Kontaktformular in MonEDa</li> </ul>

### 1.2 Kann aufgrund der Frage 38 aus der [FAQ-Liste MonEDa](#) auch eine .docx- oder .pdf-Datei übermittelt werden?

Die Frage 38 der FAQ-Liste MonEDa bezieht sich auf das Kontaktformular, mit dem Kontakt zum MonEDa-Team hergestellt werden kann. Das ist ein Supportservice bei Problemen oder offenen Fragen zur Übermittlungsplattform MonEDa und ist getrennt von der Datenübermittlung im Rahmen des Monitorings zu betrachten. Dieses Formular dient als Alternative zur Kommunikation mit dem MonEDa-Team per E-Mail. Es besteht auch die Möglichkeit eine Nachricht mit maximal 1.000 Zeichen an das Monitoring-Postfach zu senden. Mit dem Hinweis in Ihrer Nachricht auf die übermittelte Datei im beliebigen Format wird diese Datei manuell bearbeitet (vgl. Frage 38 aus [FAQ-Liste MonEDa](#)).

### 1.3 Wie kann überprüft werden, ob die Übermittlung erfolgreich war?

Nach dem Versand des Erhebungsbogens besteht die Möglichkeit, einen Übertragungsbeleg als PDF-Datei zu speichern. Diese zunächst ausgestellte Bestätigung (Übertragungsbeleg) betrifft nur den Versand des Erhebungsbogens, jedoch noch nicht die erfolgreiche Übermittlung. Bitte prüfen Sie den Status der Übermittlung am nächsten Tag gesondert (s. dazu Frage 24 der [FAQ-Liste MonEDa](#)).

Der Übertragungsbeleg nach der Übermittlung des Erhebungsbogens über MonEDa sieht folgendermaßen aus:

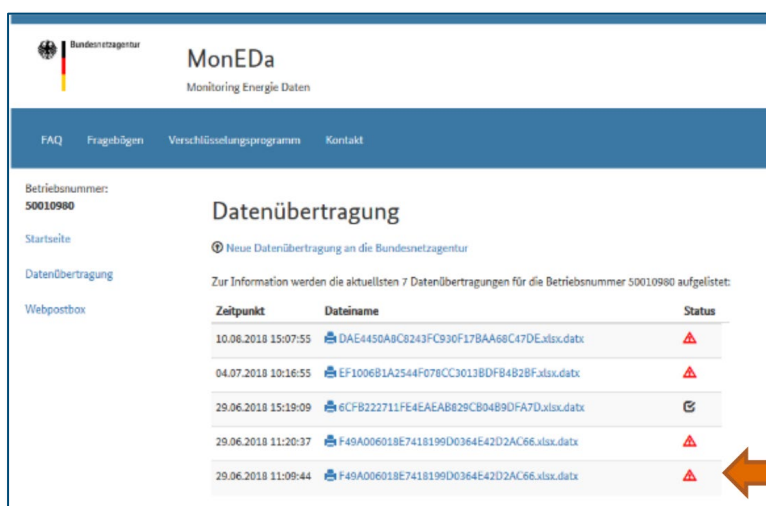
#### Übertragungsbeleg

Der Übertragungsbeleg bestätigt die erfolgreiche Datenübertragung an die Bundesnetzagentur. Der Dateiinhalt kann zu diesem Zeitpunkt nicht verifiziert (entschlüsselt) werden. Den Status Ihrer Datenübertragung können Sie erst am nächsten Tag über das Monitoringportal einsehen.

### 1.4 Wo kann der Status der Übertragung eingesehen werden? Wie lässt sich die Ursache für einen Übermittlungsfehler ermitteln?

Nach dem Einloggen in MonEDa mit Ihren MonEDa-Zugangsdaten können Sie im Bereich „Datenübertragung“ die Liste Ihrer Datenübertragungen einsehen (vgl. <https://monitoring.bundesnetzagentur.de/moneda/Upload>). Rechts von dem Dateinamen wird jeweils mit einem Symbol der Status der Datenübermittlung dargestellt. Wird ein rotes Ausrufezeichen angezeigt, ist die Übermittlung fehlerhaft. Die Ursache für den Fehler können Sie einblenden, indem Sie mit der Maus über das Fehlersymbol fahren.

Beispiel einer Liste von Datenübermittlungen mit angezeigtem Status:



The screenshot shows the MonEDa interface with the following data:

Zeitpunkt	Dateiname	Status
10.06.2018 15:07:55	DAE4450A8C8243FC930F178AA68C47DE.xlsx.datx	⚠
04.07.2018 10:16:55	EF1006B1A2544F078CC3013BDFB4828F.xlsx.datx	⚠
29.06.2018 15:19:09	eCFB222711FE4EAEAB829CB04890FA7D.xlsx.datx	✓
29.06.2018 11:20:37	F49A006018E7418199D0364E42D2AC66.xlsx.datx	⚠
29.06.2018 11:09:44	F49A006018E7418199D0364E42D2AC66.xlsx.datx	⚠

Einblenden der Fehlermeldung beim „Hovern“ mit der Maus (ohne zu klicken) über dem Fehler-symbol:

Zeitpunkt	Dateiname	Status
04.03.2026 13:34:50	799103C6AE2C45F7B9DE61C3ECD5FC56.xlsx.datx	OK
02.03.2026 07:41:11	8140A2D402ED402BAD7BA915D4EE961.xlsx.datx	OK
26.02.2026 11:14:03	50EEF9F69EBE45F89CB17F817F1E430D.xlsx.datx	OK
26.02.2026 11:11:57	B0DF658F8FA24A9B9CA3A2676986E948.xlsx.datx	OK
23.10.2025 10:10:21	A4F64390210047528EFC67E2AAC862.xlsx.datx	Fehler
16.10.2025 07:56:44	F22F1536137E4D02B5795632423EBB60.xlsx.datx	Fehler
07.03.2025 14:12:10	E1AB026080954D74B6C6BEA69D0AAF90.xlsx.datx	OK

Die Fehlermeldungen, die über dem Symbol erscheinen, sind unter Frage 26 der [FAQ-Liste MonEDa](#) unter Bezeichnung „Visuelle Darstellung“ aufgelistet. Die Erklärungen dieser Fehlermeldungen finden sie unter Frage 25 der [FAQ-Liste MonEDa](#).

## 1.5 Wie sollte vorgegangen werden, wenn eine Fehlermeldung erscheint?

Falls die Datenübermittlung nicht erfolgreich war, überprüfen Sie bitte die Fehlermeldung und passen Sie die Übermittlung entsprechend der Fehlermeldung an. Übermitteln Sie den Erhebungsbogen erneut über MonEDa.

Falls Sie die Fehlermeldung nicht interpretieren können, technische Fragen, Fragen zu Stammdaten oder den persönlichen Zugangsdaten zu MonEDa haben, wenden Sie sich bitte an das Monitoring-Referat unter der E-Mail-Adresse: [monitoring.energie@BNetzA.de](mailto:monitoring.energie@BNetzA.de) mit dem Betreff: „Rückfrage Monitoring 2026“. Zusätzlich gibt es auf der Internetseite [monitoring.bundesnetzagentur.de/moneda](http://monitoring.bundesnetzagentur.de/moneda) ein Kontaktformular, welches Sie alternativ nutzen können.

## 2. Strukturgrößen

### 2.1 Ist die vertikale Netzlast die seitens des vorgelagerten Netzbetreibers gemessene beziehungsweise abgerechnete Jahreshöchst?

Die **Definition** des maximalen Betrags der vertikalen Netzlast ist auf dem Tabellenblatt „Definitionen“ unter Punkt 2.7 im Erhebungsbogen aufgeführt.

Demnach ist der maximale Betrag der vertikalen Netzlast ein technisch definierter, vorzeichenloser Maximalwert der zeitgleichen Summe aller Übergaben aus der vorgelagerten Netzebene. Er ist **nicht** der zeitgleichen Jahreshöchstlast gleichzusetzen.

- **Messpunkt:** Die vertikale Netzlast wird an der Schnittstelle zwischen dem eigenen Netz (oder einem unterlagerten Netz) und der vorgelagerten Netzebene ermittelt.
- **Berechnung:** Es wird nicht einfach der vom vorgelagerten Netzbetreiber gemessene oder abgerechnete Jahreswert übernommen, sondern es werden alle gemessenen Wirkleistungszeitreihen an den Übergaben zum vorgelagerten Netz summiert, nach Flussrichtung (positiv (+))

für Einspeisungen, negativ (-) für Rückspeisungen) berücksichtigt, und dann wird der Maximalwert des Betrags über das Jahr ermittelt.

- **Vorzeichenlos:** Das Ergebnis ist ein positiver Wert, unabhängig davon, ob das Netz in Spitzenzeiten einspeist oder Energie aus der vorgelagerten Ebene bezieht.

Die vertikale Netzlast ist somit **nicht zwingend der Jahreshöchstwert, der vom vorgelagerten Netzbetreiber gemessen oder abgerechnet wird**, sondern der **maximale Betrag der zeitgleichen Summe aller Übergaben** aus der vorgelagerten Netzebene, der aus den eigenen Messungen an der Schnittstelle berechnet wird.

## **2.2 Ist für den Datenpunkt „Maximaler Betrag der vertikalen Netzlast“ eine Zusammenfassung der Umspannebenen mit der jeweils darunterliegenden Spannungsebene vorzunehmen?**

Die Zusammenfassung von Wirkleistungszeitreihen von Netzebenen mit den Umspannebenen vor der Berechnung des maximalen Betrages der vertikalen Netzlast ist nicht notwendig. Die Ermittlung dieses Parameters erfolgt durch Saldierung von Wirkleistungszeitreihen an den Übergaben zum vorgelagerten Netz. Wenn es sich um das Mittelspannungsnetz handelt, wird der Messpunkt an der Schnittstelle zum vorgelagerten Netz liegen, also einer eigenen oder fremden Umspannebene HS/MS oder einem fremden Mittelspannungsnetz. Für die Ermittlung werden die Einspeisungen oder Rückspeisungen zwischen diesen Netzen berücksichtigt.

## **2.3 Wie sollen die „Einschleifungen“ von Hausanschlüssen in der Niederspannung in Netzkabeln differenziert werden?**

Entsprechend der Definition im Erhebungsbogen unter Punkt 2.8 ist die Stromkreislänge in der Netzebene Niederspannung ohne die Hausanschlussleitungen und ohne die Straßenbeleuchtungskabel anzugeben.

Demnach entspricht die Systemlänge (Gesamtheit der drei Phasen L1+L2+L3) der Länge der Kabel und Freileitungen in den Netzebenen NS, MS und HS (Beispiel: Wenn L1 = 1km, L2 = 1km und L3 = 1km, dann Stromkreislänge = 1km). Bei unterschiedlichen Phasenlängen ist die durchschnittliche Länge in Kilometern zu ermitteln. Die Anzahl der pro Phase verwendeten Kabel und Freileitungen ist für die Stromkreislänge nicht maßgeblich.

Die Stromkreislänge erstreckt sich auch auf gepachtete, gemietete oder anderweitig dem Netzbetreiber überlassene Kabel, soweit diese vom Netzbetreiber betrieben werden. Leitungen mit Fremdnutzungsanteil sind bei der Berechnung der Netzlänge mit voller Kilometerzahl anzusetzen.

Geplante, in Bau befindliche, an Dritte verpachtete sowie stillgelegte Kabel oder Freileitungen sind nicht zu berücksichtigen (vgl. Parameter 29 und 32 im Effizienzvergleich Strom).

## **2.4 Sollen bei der Zählung der Einspeisepunkte nur solche einbezogen werden, die ausschließlich der Einspeisung elektrischer Energie dienen oder sind auch solche zu berücksichtigen, die gleichzeitig auch der Entnahme von elektrischer Energie dienen?**

Mit der aktualisierten Definition von Einspeisepunkten (A.23 im Erhebungsbogen) für die diesjährige Datenerhebung wird sichergestellt, dass alle Einspeisepunkte in der Niederspannung in die Zählung einbezogen werden. Darunter fallen auch sämtliche Netzanschlusspunkte (insbesondere Hausanschlüsse), über die eine Einspeisung von elektrischer Energie erfolgt, etwa durch

Photovoltaikanlagen auf Dächern von Gebäuden. Dies gilt auch für solche Netzanschlusspunkte, die gleichzeitig der Entnahme von elektrischer Energie, beispielsweise als Anschlusspunkte für Wärmepumpen dienen.

Diese Zählweise kann zu „Doppelzählungen“ von Einspeise- und Anschlusspunkten für die Datenpunkt 2.1 und 2.2 des Erhebungsbogens führen. Das ist jedoch korrekt, da diese Zählweise eine sachgerechte Abbildung der Energiewendekompetenz der Netzbetreiber im Hinblick auf die Netzanschlüsse von Erzeugungsanlagen für erneuerbare Energien sowie von Verbrauchseinrichtungen (Energiewendetechnologien) ermöglicht (vgl. Randnummer 151-152 [Datenerhebungsbeschluss GBK-26-02-1#1](#)).

## **2.5 Wie gewährleistet die Bundesnetzagentur bei der Weiterentwicklung der Qualitätsregulierung die Berücksichtigung objektiver struktureller Unterschiede der Netzbetreiber, wenn keine weitere Erhebung von Strukturparametern, etwa der Fläche, vorgenommen wird (§ 21a Absatz 3 Satz 3 Nummer 5 EnWG)?**

Im Rahmen des von der Bundesnetzagentur beauftragten Gutachtens der E-Bridge Consulting GmbH wurde festgestellt, dass es keine statistisch relevanten Zusammenhänge zwischen den Strukturparametern (insbesondere der Fläche) und den Kennzahlenwerten der Netzleistungsfähigkeit gibt. Zur zukünftigen Überprüfung von objektiv strukturellen Zusammenhängen erhebt die Bundesnetzagentur weiterhin geeignete Strukturparameter. Dabei ist jedoch nicht die Fläche relevant, sondern Strukturparameter mit einem direkten Bezug zur Energiewendekompetenz.

## **3. Installierte Leistung und Einspeisung nach Technologie, Jahresarbeit**

### **3.1 Ist bei Abschnitt 3 des Erhebungsbogens die gesamte installierte Leistung nach Technologie bis einschließlich zum Jahr 2025 im Netz gemeint oder nur die installierte Leistung pro Technologie, die im Jahr 2025 hinzugekommen ist?**

Die **installierte Leistung von Erzeugungsanlagen und Verbrauchseinrichtungen** ist im Erhebungsbogen unter den Punkten 3.1 und 3.3 definiert.

Es ist demnach die **gesamte installierte Leistung je Technologie bis einschließlich 31. Dezember 2025** im Netz gemeint, nicht nur die im Jahr 2025 neu hinzugekommene installierte Leistung. Das bedeutet: Es wird die kumulierte installierte Leistung aller Anlagen bis einschließlich zum Jahr 2025 betrachtet, unabhängig davon, wann genau diese Leistung in das Netz integriert wurde.

### **3.2 Wie soll die Jahresarbeit differenziert nach Verbrauchstechnologien übermittelt werden, wenn diese nicht vorliegt?**

Die Bundesnetzagentur hat verstanden, dass die Jahresarbeit für einzelne Verbrauchseinrichtungen in vielen Fällen bei den Netzbetreibern nicht vorliegt. Aus diesem Grund ist die Jahresarbeit differenziert nach den einzelnen Verbrauchseinrichtungen nur noch freiwillig im Erhebungsbogen einzutragen.

Verpflichtend einzutragen ist dagegen die Summe der Jahresarbeit am Netzanschluss. Demnach sind die Jahresarbeitswerte aller Netzanschlüsse je Spannungsebene zu summieren und zu melden.

Der Erhebungsbogen ist entsprechend am 27.03.2026 ausgetauscht worden. Die Kommunikationsbevollmächtigten der Unternehmen wurden ebenfalls informiert. Zudem ist ein entsprechender Hinweis unter folgendem Link zu finden: <https://www.bundesnetzagentur.de/1087540>.

### 3.3 Auf welche Leistung ist für die installierte Leistung von Speichern abzustellen?

Für den Datenpunkt 3.3.4 „Installierte Leistung aller angeschlossenen Speicher“ ist auf die vereinbarte Anschlusswirkleistung zwischen Netzbetreiber und Anschlussnehmer abzustellen, also auf die vereinbarte Wirkleistung der Kundenanlage am Netzanschlusspunkt.

### 3.4 Was ist eine Netzanschlusszusage?

Eine **Netzanschlusszusage** ist die verbindliche Bestätigung eines Netzbetreibers, dass eine Erzeugungs- oder Verbrauchsanlage (nach Durchführung der Netzverträglichkeitsprüfung) an einem bestimmten Netzverknüpfungspunkt ans Netz angeschlossen werden kann. Auch für eine Anschlussenerweiterung wird in der Regel eine Netzanschlusszusage erteilt. Die Netzanschlusszusage stellt damit das Angebot des Netzbetreibers auf Abschluss eines Netzanschlussvertrages dar.

Die Bundesnetzagentur geht davon aus, dass grundsätzlich keine Netzanschlüsse ohne eine Netzanschlusszusage vom Netzbetreiber hergestellt werden.

### 3.5 Wie läuft der Teilprozess 1, also von einem qualifizierten Anschlussbegehren bis zur Netzanschlusszusage ab. Müssen hierzu Unterlagen eingereicht werden?

Die nachfolgende Tabelle zeigt den derzeit idealtypischen Ablauf des Prozesses von einem Netzanschlussbegehren bis zur Netzanschlusszusage.

Schritt	Bezeichnung	Beschreibung
1	Antragstellung (qualifiziertes Anschlussbegehren)	Der Betreiber der EE-Erzeugungsanlage bzw. Verbrauchseinrichtung reicht beim zuständigen Netzbetreiber ein formelles Anschlussbegehren ein. Das Begehren muss alle für die Netzverträglichkeit relevanten Angaben enthalten (bspw. Standort, Anlagentyp, Nennleistung, Anschlusspunkt, geplante Inbetriebnahme, ggf. bereits vorhandene Genehmigungen).
2	Eingangsbestätigung	Der Netzbetreiber bestätigt den Eingang des Antrags.
3	Vorprüfung und Vollständigkeitsprüfung	Es wird geprüft, ob alle erforderlichen Unterlagen vorliegen und ob das Begehren formell korrekt ist. Fehlende Dokumente werden nachgefordert.
4	Technische Netzverträglichkeitsprüfung	Der Netzbetreiber führt eine Netzanschlussprüfung durch. Dabei wird ermittelt, ob das Netz den zusätzlichen Stromfluss aufnehmen kann und welche ggf. Netzverstärkungs- oder Schutzmaßnahmen nötig sind.
5	Abstimmung mit Behörden oder	

Genehmigungsstellen (falls erforderlich)	
6	<p>Erstellung der Netzan- schlusszusage</p> <p>Nach erfolgreicher Prüfung erstellt der Netzbetreiber ein Dokument – die Netzanschlusszusage. Dieses enthält:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bestätigung des Anschlusses</li> <li>• Technische Anschlussbedingungen (Spannungs-/Frequenz-, Schutz- und Messanforderungen)</li> <li>• Auflagen und Fristen (z. B. Gültigkeitsdauer, maximaler Anschlusszeitpunkt)</li> <li>• Verweis auf den Netzzugangstarif und ggf. Vertragsunterlagen</li> </ul>

Bei allen Datenangaben zu Netzanschlussbegehren sind **zurückgezogene, abgelehnte** oder **stornierte Anfragen nicht zu berücksichtigen**.

**Hinweis:** Die tabellarische Darstellung des derzeit idealtypischen Ablaufs des Prozesses von einem Netzanschlussbegehren bis zur Netzanschlusszusage ist auf die Zwecke der Datenabfrage beschränkt.

### 3.6 Ab wann ist ein Netzanschlussbegehren als „qualifiziert“ zu werten?

Ein **vollständiges bzw. qualifiziertes Netzanschlussbegehren** liegt grundsätzlich vor, wenn sämtliche erforderlichen Informationen dem Netzbetreiber vorliegen.

Nach der Definition unter Punkt A.16 des Erhebungsbogens sind das insbesondere die Informationen gemäß den TAR des VDE/FNN:

- Für die NS-Ebene: s. Abschnitt 4.2 der FNN-AR-N 4105 für Erzeugungsanlagen und Speicher bzw. Abschnitt 4.1 der FNN-AR-N4100 für Verbrauchsgeräte und Speicher)
- Für die MS-Ebene: s. Abschnitt 4.2.2 der FNN-AR-N 4110
- Für die HS-Ebene: s. Abschnitt 4.2.2 der FNN-AR-N 4120

Zusätzlich sind die Informationsvorgaben der jeweiligen technischen Anschlussbedingungen (TAB) der Verteilernetzbetreiber maßgebend.

Für die Niederspannung ergeben sich die erforderlichen Informationen aus Sicht der Bundesnetzagentur auch nach dem Datenset des VDE/FNN und dieser ist unter folgendem Link abrufbar:

<https://www.vde.com/de/fnn/themen/tar/tar-niederspannung/digitalisierung-netzanschluss-prozess>.

Weitere Informationen finden Sie auf dem Tabellenblatt „Definitionen“ des Erhebungsbogens A.16.

Bei allen Datenangaben zu Netzanschlussbegehren sind **zurückgezogene, abgelehnte** oder **stornierte Anfragen nicht zu berücksichtigen**.

**Hinweis:** Diese Definition ist auf die Zwecke der Datenabfrage beschränkt.

### **3.7 Wie werden kundenseitige Verzögerungen bei Inbetriebnahme des Netzanschlusses berücksichtigt und welche Auswirkung haben diese für Energiewendekompetenz des Netzbetreibers?**

Das reguläre Ende eines Netzanschlussprozesses ist die Inbetriebnahme des Netzanschlusses. Verzögert sich diese Inbetriebnahme jedoch durch Vorgänge auf Kundenseite – etwa, weil die kundenseitige Anlage noch nicht errichtet ist oder der Zähler durch den Messstellenbetreiber noch nicht eingebaut wurde – wird das Prozessende auf die Bereitstellung der Netzanschlusskapazität verschoben.

Individuelle Absprachen werden bereits durch die Aufteilung des Gesamtprozesses in zwei Teilprozesse abgedeckt:

- Teilprozess 1: Vom Vorliegen eines vollständigen bzw. qualifizierten Anschlussbegehrens bis zur Netzanschlusszusage.
- Teilprozess 2: Von der Annahme der Netzanschlusszusage bis zur Inbetriebnahme des Netzanschlusses bzw. – falls die Inbetriebnahme durch Kundenseite verzögert wird – bis zur Bereitstellung der Netzanschlusskapazität.

Durch diese Unterteilung können sowohl die standardmäßigen Abläufe als auch abweichende, kundenseitige Verzögerungen transparent erfasst und in den Berechnungen der Netzanschlussdauern berücksichtigt werden.

### **3.8 Bezieht sich die „Summenleistung aller vollständigen bzw. qualifizierten Anschlussbegehren von EE-Erzeugungsanlagen aus Solarenergie“ (Datenpunkt 4.2.1 des Erhebungsbogens) auf die Summe der jeweiligen Hausanschlüsse, hinter denen sich die PV-Anlage befindet, oder auf die Leistung der PV-Anlage selbst?**

Entsprechend der Definition der Summenleistung aller vollständigen bzw. qualifizierten Anschlussbegehren ist die Summe der in den jeweiligen Anschlussbegehren angegebenen Anschlusswirkleistungen der betroffenen EE-Erzeugungsanlagen, die an die jeweilige Netz- oder Umspannungsebene angeschlossen werden sollen.

Erfasst wird damit die installierte Erzeugungsleistung von EE-Anlagen gemäß Definition 3.1, für die im Jahr 2025 ein Netzanschlussbegehren nach der entsprechenden Definition beim Netzbetreiber gestellt wurde.

Die Summenleistung aller vollständigen bzw. qualifizierten Anschlussbegehren von EE-Erzeugungsanlagen bezieht sich dabei nicht auf die maximale Hausanschluss- bzw. Netzanschlusskapazität, sondern auf die installierte Leistung der jeweiligen EE-Erzeugungsanlage, die im Anschlussbegehren angegeben wird.

In der Definition heißt es: „Summenleistung [...] ist die Summe der in den Anschlussbegehren angefragten Anschlusswirkleistungen der entsprechenden EE-Erzeugungsanlagen.“ Die Anschlusswirkleistung ist nach Definition diejenige elektrische Leistung, die die PV-Anlage erzeugen soll (kW<sub>p</sub>), also die „Größe der Solaranlage“ selbst.

### 3.9 Sollen bei der Ermittlung der Medianwerte der Dauern der Teilprozesse 1 und 2 ausschließlich die Anträge berücksichtigt werden, die im Jahr 2025 abgeschlossen wurden?

Bitte ordnen Sie die Vorgänge dem Kalenderjahr zu, in dem diese tatsächlich aufgetreten sind. Die Anzahl der Anschlussbegehren nach Technologie (Datenpunkte 4.1 und 5.1) sind im Kalenderjahr 2025 zu zählen, wenn sämtliche erforderlichen Informationen für ein vollständiges bzw. qualifiziertes Netzanschlussbegehren im Kalenderjahr 2025 dem Netzbetreiber eingereicht wurden. Die Dauern von Prozessen bzw. die Mediane (Datenpunkte 4.3, 4.4, 4.5 und 5.3, 5.4, 5.5) sind erst messbar, nachdem der jeweilige Prozessteil abgeschlossen ist, und sind dem Kalenderjahr zuzuordnen, in dem dieser abgeschlossen wurde. Es können dabei Vorgänge mit einem Jahresübergang auftreten. Nach dem aktuellen [Datenerhebungsbeschluss GBK-26-02-1#1](#) sind die Eingaben für Teilprozess 1 und 2 in diesem Fall den unterschiedlichen Jahren zuzuordnen.

**Beispiel.** Ein qualifiziertes bzw. vollständiges Anschlussbegehren im Oktober 2025 eingereicht, während der Teilprozess 2 – Bereitstellung der Netzanschlusskapazität – erst im Januar 2026 abgeschlossen wird.

	Angabe in der Datenerhebung für das Jahr 2025	Angabe in der Datenerhebung für das Jahr 2026
4.1.1 Anzahl aller vollständigen/qualifizierten Anschlussbegehren von EE-Erzeugungsanlagen aus Solarenergie	1	0
4.2.1 Summenleistung aller vollständigen/qualifizierten Anschlussbegehren von EE-Erzeugungsanlagen aus Solarenergie	2 kW	0
4.3.1 Median der Dauer je Vorgang „vollständiges/qualifiziertes Anschlussbegehren bis Netzanschlusszusage“ von EE-Erzeugungsanlagen (Teilprozess 1)	15 Tage	0
4.3.2 Median der Dauer je Vorgang „Annahme Netzanschlusszusage bis Inbetriebnahme Netzanschluss oder Bereitstellung der Netzanschlusskapazität“ von EE-Erzeugungsanlagen (Teilprozess 2)	0	15 Tage
4.4.1 Anzahl der Dauern von bis zu 1 Monat für den Teilprozess 1: „vollständiges/qualifiziertes Anschlussbegehren bis Netzanschlusszusage“	1	0
4.5.2 Anzahl der Dauern von mehr als 2 Wochen und bis zu 3 Monate für den Teilprozess 2: „Annahme Netzanschlusszusage bis Inbetriebnahme Netzanschluss oder Bereitstellung der Netzanschlusskapazität“	0	1

### 3.10 Wie können Umsetzungsquoten größer als 1 auftreten, wenn sowohl bei den Angaben zu den Anschlussbegehren als auch bei den Dauern der fertiggestellten Netzanschlüsse nur die Werte für das Jahr 2025 angegeben werden müssen?

Die Umsetzungsquoten berücksichtigen die Vorgänge mit einem Jahresübergang und mit Dauern von mehr als 12 Monaten im Teilprozess 2 („Annahme Netzanschlusszusage bis Inbetriebnahme

Netzanschluss oder Bereitstellung der Netzanschlusskapazität“). Diese Werte erklären Umsetzungsquoten größer als 1. Damit sind die Umsetzungsquoten größer als 1 grundsätzlich nicht unplausibel.

Beispiel: Im Jahr 2025 sind insgesamt 9 Netzanschlussbegehren eingegangen, 3 davon wurden innerhalb von 3 Monaten in Betrieb genommen, 2 mit der Dauer „mehr als 3 Monate und bis zu 12 Monate“ und weitere 6 Netzanschlussbegehren mit der Dauer von „mehr als 12 Monate“ abgeschlossen (d.h. aus dem Jahr 2024). Die Umsetzungsquote wird somit wie folgt berechnet:

$$\text{Umsetzungsquote 2025} = \frac{3 + 2 + 6}{9} = 1,22.$$

Da im von der Bundesnetzagentur beauftragten Gutachten auf Grundlage der ersten Datenerhebung von Umsetzungsquoten bis maximal 1,1 ausgegangen worden ist (vgl. Kapitel 2.6, S. 25, 26 <https://www.bundesnetzagentur.de/1073238>), wurden die Werte größer 1,1 nicht veröffentlicht.

### 3.11 Wie ist der Median zu bilden (Datenpunkte 4.3.1, 4.3.2, 5.3.1, 5.3.2)?

Liegt eine Stichprobe von Netzanschlussdauern vor – unabhängig davon, ob die Anzahl der Datenpunkte gerade oder ungerade ist – wird der Median als Maß der zentralen Tendenz verwendet. Der Median teilt die sortierten Werte so, dass jeweils 50 Prozent der Beobachtungen kleiner bzw. größer (bzw. gleich) dem Median sind.

Vorgehensweise bei der Berechnung des Medians:

1. **Daten sortieren** - Zunächst müssen die Netzanschlussdauern in aufsteigender Reihenfolge angeordnet werden.
2. Unterscheidung nach Stichprobengröße

**Ungerade Anzahl** ( $n=2k+1$ ): Der Median ist der Wert an der Position ( $k + 1 = \frac{n+1}{2}$ ). Beispiel: Bei fünf Werten (D1 bis D5) ist der Median D3.

**Gerade Anzahl** ( $n=2k$ ): Der Median ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden mittleren Werte (Positionen  $k$  und  $k+1$ )

Durch diese Schritte wird der Median eindeutig bestimmt, unabhängig davon, ob die Stichprobe gerade oder ungerade viele Beobachtungen enthält.

**Beispiel „ungerade Anzahl“** Es gibt fünf Dauern für Teilprozess 2: 20 Tage, 12 Tage, 37 Tage, 1 Tag, 26 Tage. Diese Werte sind in der Tabelle unten aufsteigend sortiert:

Reihenfolge	Dauer in Tagen
D1	1
D2	12
D3	20
D4	26
D5	37

Wie in der Beschreibung für die Medianermittlung bei ungerader Anzahl von Beobachtungen mit fünf Werten ausgeführt wird, ist der Median gleich dem dritten in der aufsteigenden Reihenfolge sortierten Wert  $D_3=20$ , da 50 Prozent der Werte ober- und unterhalb des Medians liegen.

**Beispiel „gerade Anzahl“.** Es gibt sechs Dauern für Teilprozess 2: 20 Tage, 12 Tage, 37 Tage, 1 Tag, 26 Tage, 3 Tage. Diese Werte sind in der Tabelle unten aufsteigend sortiert:

Reihenfolge	Dauer in Tagen
D1	1
D2	3
D3	12
D4	20
D5	26
D6	37

Die Werte in der Mitte der Reihe sind D3 und D4, für die Ermittlung des Medians muss in diesem Fall ein arithmetisches Mittelwert von D3 und D4 berechnet werden:  $(12+20)/2=16$ . Der Median ist in diesem Fall gleich 16.

Die Medianwerte in den Abschnitten 4.3 und 5.3 des Erhebungsbogens haben für die Teilprozesse 1 und 2 in der Regel mindestens **einen Tag** zu betragen. Das stellt sicher, dass sowohl die Bearbeitung des Netzanschlussbegehrens, als auch die technische Herstellung des Netzanschlusses realistisch abgebildet werden.

## 4. Netzanschlussbegehren von Verbrauchseinrichtungen und Speichern

### 4.1 Was umfasst der Begriff „Speicher“? Sind nur netzgekoppelte Speicher gemeint oder auch Kundenanlagen?

Die Erklärung zu dieser Frage steht auf dem Tabellenblatt „Definitionen“ unter A.12. Demnach sind sowohl die Daten zu den „netzgekoppelten Speichern“ als auch den „Kundenanlagen“ zu erfassen.

Dies gilt für alle Datenpunkte außer für den Punkt 3.4.4. „Jahresarbeit aller angeschlossenen Speicher“. Da nur netzgekoppelte „Graustromspeicher“ eine entnommene Jahresarbeit aufweisen, sind auch nur diese bei der entnommenen Jahresarbeit zu berücksichtigen. Somit kann es sich im Rahmen der Frage nach der entnommenen Jahresarbeit nur um solche Speicher handeln, die Energie aus dem Netz beziehen.

## 5. Smart Grids

### 5.1 Wie ist die Beobachtbarkeit (Datenpunkt 6.1 im Erhebungsbogen) zu bestimmen?

Unter Beobachtbarkeit des Netzes ist die echtzeitnahe Erfassung von Netzzustandsdaten zu verstehen. Beispielsweise gilt ein Netzabschnitt dann als beobachtbar, wenn an dessen Umspannwerksabgang entsprechende Messungen vorgenommen werden. Netzzustandsdaten dieses Netzabschnitts können dann bis zum nächsten Messpunkt interpoliert werden. Ein Netzabschnitt gilt nicht als beobachtbar, wenn die Interpolation der Netzzustandsdaten bis zum nächsten Messpunkt nicht vorgenommen wird/werden kann.

### 5.2 Liegt in der Höchst- bzw. Hochspannung (HÖS/HS) kein Verbraucher vor und wird entsprechend ein beobachtbarer Anteil von 0 Prozent angegeben, verschlechtert sich dann der Score, obwohl tatsächlich keine Verbraucher vorhanden sind?

Diese Frage bezieht sich auf die Frage 6.2: „Wie viel Prozent der Verbrauchseinrichtungen sind fernwirktechnisch in die Leitwarte eingebunden und können von dort aus gesteuert werden?“ Sind in der Hochspannung tatsächlich keine Verbraucher in der Hochspannung vorhanden, ist die Drop-Down-Auswahl auf „Bitte wählen“ einzustellen.

### 5.3 Zur Frage 6.5: Was ist konkret mit „im Strang“ und „in der Niederspannungsverteilung“ gemeint?

6.5	Welche Technik setzten Sie zur Beobachtung der Niederspannung bzw. der Ortsnetzstationen ein (Anteil bezogen auf die Anzahl der Ortsnetzstationen)	NS (bez. Anzahl ONT)
6.5.1	Digitale, fernübertragende Messungen am Ortsnetztransformator im Strang	Bitte auswählen!
6.5.2	Digitale, fernübertragende Messungen in der Niederspannungsverteilung der Ortsnetzstation	Bitte auswählen!

Der „Strang“ ist der einzelne Kabelabgang vom Ortsnetztransformator (ONT). Der ONT hat in aller Regel mehrere Stränge.

Die Niederspannungsverteilung ist die Stelle, wo die Stränge niederspannungsseitig vom ONT abgehen. Die zweite Frage 6.5.2 bezieht sich also auf zusammenfassende Messungen aller Stränge.

## 6. Kundenmanagement

### 6.1 Weshalb wird 9.6 nicht mehr spannungsebenenbezogen abgefragt? Nach momentanem Stand kann so kein Kundenmanagementscore gemäß Methodenfestlegungsentwurf ermittelt werden.

In der diesjährigen Datenerhebung wurde zur Vereinheitlichung des gesamten Abschnitts und zur Datensparsamkeit auf die Abfrage für den Datenpunkt 9.6 („Stellen Sie Netzkunden folgende Informationen in einem elektronischen Verfahren zur unverbindlichen Netzanschlussauskunft bereit?“) differenziert nach Netzebenen verzichtet. Zum jetzigen Zeitpunkt ist die Methodentwicklung noch nicht abgeschlossen und somit ist die Rückkehr zur Abfrage nach Spannungsebenen bei diesem Datenpunkt in den folgenden Erhebungen möglich.

## 7. Erhebungsbogen

### **7.1 Wie soll mit Nullmeldungen umgegangen werden, z. B. bei Elektrolyseuren, wenn im Netz keine entsprechenden Anlagen vorhanden sind?**

In solchen Fällen ist das Datenfeld mit „0“ zu füllen und nicht leer zu lassen.

Ein Eintrag von „0“ signalisiert klar, dass die Kategorie geprüft wurde, aber keine entsprechenden Anlagen vorhanden sind. Ein leeres Feld könnte dagegen fälschlicherweise als nicht erfasste oder fehlende Daten interpretiert werden.

### **7.2 Wie kann die Behörde eine belastbare Auswertung von Schätzungen (Anzahl, Gründe, Vorgehen) vornehmen, wenn diese ausschließlich in Form von Freitext-Kommentaren dokumentiert sind?**

Grundsätzlich ist die Abgabe qualifizierter Schätzungen auch in anderen Anreizregulierungsverfahren zulässig – etwa bei der Erhebung von Daten für die Qualitätselemente oder die Effizienzwerten –, sofern Messwerte ausnahmsweise nicht vorliegen.

Dennoch verlangt die Bundesnetzagentur eine nachvollziehbare Dokumentation, wenn Netzbetreiber ausnahmsweise auf Schätzungen anstelle von Messgrößen zurückgreifen. Hierfür ist das Tabellenblatt „Erläuterungen VNB“ zu verwenden. Darin muss:

- die geschätzte Größe eindeutig zugeordnet werden und
- die zugrunde liegende Schätzmethode benannt und beschrieben werden.

Auf diese Weise ist eine fundierte Auswertung der Schätzungen möglich. Die zusätzliche Markierung in einem Auswahlfeld dient zwar der Übersichtlichkeit, ermöglicht alleine aber keine Plausibilisierung. Aufgrund dessen ist im Falle einer Schätzung immer das Tabellenblatt „Erläuterungen VNB“ zu verwenden.